

Antragsteller/in: Name, Vorname	Geburtsdatum
Kind/Kinder: Name, Vorname/n	Geburtsdatum

## Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers / Dienstherrn zur Ermittlung des Elterngeldes

**Zu bescheinigen sind die Einkünfte der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist / Geburt des Kindes**

Maßgebend für die Berechnung ist das Einkommen aus den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Sofern Mutterschaftsgeld bezogen wird, sind die 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Zahlung von Mutterschaftsgeld beginnt, maßgeblich.

Für Beamtinnen / Soldatinnen gelten die Bezüge aus den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt.

Wurde in diesem 12-Monatszeitraum Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld bezogen oder ist eine Einkommensminderung wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder wegen des Ausübens von Wehr- und Zivildienst eingetreten, sind diese Monate nicht zu berücksichtigen, der entsprechende Zeitraum wird um die Anzahl dieser Monate zurück verlagert.

Zu bescheinigen sind nur **steuerpflichtige Einkünfte** in Geld oder Geldeswert sowie pauschal versteuerte Einkünfte, die in dem jeweiligen Monat tatsächlich zugeflossen sind.

Pauschal versteuerter Arbeitslohn ist gesondert auszuweisen. Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden, bleiben unberücksichtigt.

Hierbei handelt es sich beispielsweise um folgende Einnahmen:

- 13. und 14. Monatsgehälter;
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen;
- einmalige Leistungsprämien;
- Jubiläumszuwendungen;
- Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden;
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden;
- Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs;
- Vergütungen für Erfindungen;
- Weihnachtsgeld.

Nachzahlungen oder Vorauszahlungen, die für einen anderen Zeitraum erfolgen, werden elterngeldrechtlich als laufender Arbeitslohn in dem Monat, in dem die Zahlung erfolgt, berücksichtigt (Zuflussprinzip).

Der / Die oben Genannte ist / war hier beschäftigt von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

als:  Angestellte/r bzw. Arbeiter/in

Beamt/er/in

Auszubildende/r

mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Wochenstunden und war

sozialversicherungspflichtig       steuerpflichtig       kirchensteuerpflichtig

geringfügig beschäftigt

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden durch den Beschäftigten eigenständig abgeführt (z.B. Beiträge zum Versorgungswerk)

Elternzeit wird in Anspruch genommen für folgenden Zeitraum / folgende Zeiträume:

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Bitte füllen Sie die folgende Seite aus!

